

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 08. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2019

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.12.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan
Klessinger, Markus
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Schneider, Norbert
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ebner, Heidi
Klessinger, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Tektur zum Antrag auf Vorbescheid; 31/2019 - Errichtung von Büros, Werkstätten, Garagen und PKW-Stellplätzen für Klein- bzw. nicht störendes Gewerbe anstelle des zum Abbruch beantragten ehemaligen Wohnhauses mit Gemischtwarengeschäft in Matzersdorf
2. Kauf neuer Winterreifen für LF 10/6 FFW Saldenburg und HLF 10/6 FFW Preying
3. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende Erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 08. Sitzung des Gemeinderates 2019 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1	Tektur zum Antrag auf Vorbescheid; 31/2019 - Errichtung von Büros, Werkstätten, Garagen und PKW-Stellplätzen für Klein- bzw. nicht störendes Gewerbe anstelle des zum Abbruch beantragten ehemaligen Wohnhauses mit Gemischtwarengeschäft in Matzersdorf
--------------	---

Sachverhalt:

Der Tekturantrag (Verschiebung der Gebäude etwas in Richtung Westen, 31/2019 damit die geforderten Abstände zur B85 eingehalten werden können) zum Antrag auf Vorbescheid (Gemeindliches Bauplanverzeichnis-Nr.: 22/2019) Errichtung von Büros, Werkstätten, Garagen und PKW-Stellplätzen für Klein- bzw. nicht störendes Gewerbe anstelle des zum Abbruch beantragten ehemaligen Wohnhauses mit Gemischtwarengeschäft, Schuppen und Nebengebäuden in Matzersdorf auf Fl.Nr. 264/1, Gemarkung Saldenburg, wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Matzersdorf) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 BauBG zugelassen werden.

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ist möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem ist möglich.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2	Kauf neuer Winterreifen für LF 10/6 FFW Saldenburg und HLF 10/6 FFW Preying
--------------	--

Sachverhalt:

Bei Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen müssen alle 10 Jahre die Reifen erneuert werden. Dies trifft in diesem Jahr auf das LF 10/6 der FFW Saldenburg und das HLF 10/6 der FFW Preying zu.

Da seit kurzem auch diese Fahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet werden müssen, wurden von den Feuerwehren nach Angebotseinholung und in Absprache mit Herrn 1.Bürgermeister König ebensolche angeschafft.

Gesamtkosten für 12xWinterreifen Michelin XDW **8.087,97€** (Fa. Paul Josef, 94036 Passau) brutto.

Beschluss:

Nachträgliche Genehmigung des Einkaufes der Winterreifen für die genannten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren in Höhe von 8.087,97 € durch den Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:

A) Kommunalwahlen 2020; Bildung der Stimmbezirke

Am 15.03.2020 findet in Bayern die allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl statt. Gemäß Art. 11 Abs. 1 GLKrWG bildet bei Gemeindewahlen jede Gemeinde einen Wahlkreis. Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden (Art.11 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG) Die Gemeinde Saldenburg bildet bei den Kommunalwahl 2020, wie bisher, zwei Stimmbezirke für die Urnenwahl (Saldenburg 1 und Saldenburg 2) und einen Briefwahlbezirk (Gemeinde Saldenburg)

Da damit zu rechnen ist, dass mehr Briefwähler als Urnenwähler abstimmen werden, werden für den Briefwahlbezirk (Gemeinde Saldenburg) zwei Briefwahlvorstände (Briefwahlvorstand Saldenburg 1 und Briefwahlvorstand Saldenburg 2) berufen.

Für die Auswertung der Stimmzettel, für die Wahl des Gemeinderats und insbesondere für die Auswertung der Stimmzettel für die Wahl des Kreistags, wird viel Platz benötigt. Als Auszählungsraum für die Briefwahlvorstände Saldenburg 1 und Saldenburg 2 wird deshalb die Mehrzweckhalle in Preying, Brigidastraße 28 A, 94163 Saldenburg festgelegt.

B) Ergänzungssatzung Rettenbach Nord, Senging und Trätzen

Die nach dem Baugesetzbuch erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse für die Ergänzungssatzungen wurde am 22.11.2019 an den Anschlagtafeln in Saldenburg und Preying bekanntgemacht.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderliche öffentliche Auslegung über die Billigung des Entwurfs für den Erlass der Ergänzungssatzungen wurde am 22.11.2019 an den Anschlagtafeln in Saldenburg und Preying bekanntgemacht.

Die Entwürfe für den Erlass der Ergänzungssatzungen liegen in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschl. 08.01.2020 öffentlich im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am 26.11.2019 veranlasst. Die Träger haben bis einschl. 08.01.2020 Zeit, Einwände, Hinweise und Anregungen vorzubringen.

C) Bebauungspläne Trautmannsdorf Süd und Unterfeld West (Hundsruck)

Die nach dem Baugesetzbuch erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne wurde am 22.11.2019 an den Anschlagtafeln in Saldenburg und Preying bekanntgemacht.

D) Erneute Verstärkung und Abschluss des 4. Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuung

Gemäß dem Schreiben vom 26.11.2019 des Bayerischen Staatsministerium Familie, Arbeit und Soziales wird Folgendes bekanntgegeben:

Bisheriger Sachstand

- Mit dem **4. Sonderinvestitionsprogramm** (4. SIP) werden neue Kita-Plätze für Kinder bis zur Einschulung gefördert. Dazu wird die **allgemeine Förderung nach dem Finanzausgleichgesetz** (FAG) in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) **um 35 Prozentpunkte** auf bis zu 90 % der **förderfähigen** Kosten **erhöht**.

- Die **tatsächlichen Ausgaben** sind **ggf. höher als die förderfähigen Kosten**. Nicht förderfähig sind z.B. der Grundstückskauf oder Flächen über das sogenannte Summenraumprogramm hinaus.

- Die für die Umsetzung des 4. SIP vorgesehenen **Bundesmittel** in Höhe von rund 178 Mio. Euro reichten lediglich für knapp **30.000 Plätze**.

- Deshalb wurde das 4. SIP in mehreren Schritten **ausgeweitet** und durch **Landesmittel** verstärkt.
- Zuletzt hatte die Bayerische Staatsregierung am 3. September 2019 beschlossen, das Ausbauziel auf **50.000 Plätze** zu erhöhen.

Neuer Sachstand

- Aufgrund des **hohen Ausbautempos und der großen Nachfrage** in Bayern wurden die **Ausbauziele sehr schnell erreicht**. Letztlich lagen den Regierungen bereits **Ende August 2019** Förderanträge für insgesamt **rund 63.500 Plätze** vor.
- Die Staatsregierung hat daher **heute beschlossen, alle bis 31. August gestellten förderfähigen Anträge im Rahmen des 4. SIP zu berücksichtigen**.
- Damit werden im Rahmen des 4. SIP **insgesamt rund 63.500 Plätze** auf den Weg gebracht.
- Das sind **mehr als doppelt so viele neue Plätze** wie ursprünglich gemäß der **Regierungserklärung** von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 18. April 2018 geplant und bezogen auf das im **Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel von 42.000 Plätzen** erreichen wir damit **mehr als 150 Prozent**.
- In dem Entwurf des **Nachtragshaushalts 2020** sollen daher insgesamt **262 Mio. Euro** an zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden.
- Damit investiert der **Freistaat** insgesamt **doppelt so viel** wie der **Bund!**
- Zunächst werden die Regierungen weiterhin auf Antrag sogenannte **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** erteilen. Förderbescheide werden erlassen, sobald der **Bayerische Landtag** als Haushaltsgeber die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt hat.
- Mit dieser erneuten Aufstockung ist das **4. SIP abgeschlossen**. Anträge, die **nach dem 31. August 2019** gestellt wurden oder werden, werden im Rahmen der regulären FAG-Förderung berücksichtigt.

Die Gemeinde Saldenburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, hat den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Art. 10 BayFAG und „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 am 29.08.2019 (persönlich) bei der Regierung eingereicht. Somit kann die Gemeinde Saldenburg damit rechnen, in den Genuss der erhöhten Förderung zu kommen.

E) Verteilung des Ertrages aus der Bürgerstiftung

Am 04.12.2019, 17:00 Uhr fand im Rathaus Saldenburg die Sitzung der Stiftungsräte der Bürgerstiftung Saldenburg statt.

Der Ausschüttungsbetrag für 2019 beläuft sich derzeit auf insgesamt **332,07 €** und muss, da er über 50,00 € liegt, laut Satzung in diesem und nächsten Jahr ausgeschüttet werden.

Dieser Betrag setzt sich aus den eingegangenen Spenden 2018 (200,00 €) und 2019 (0,00 €), sowie den Zinsen für 2018 zusammen.

Zu diesem Betrag ist noch der Restbetrag von **435,45 €** aus dem Vorjahr hinzuzurechnen

Ferner beschloss der Stiftungsrat, dass drei in der Gemeinde Saldenburg und zwei in der Gemeinde Thurmansbang wohnhafte Halbweisen heuer (2019) aus der Bürgerstiftung mit je 100,00 € bedacht werden.

Der Rest (derzeit 267,52 €) verbleibt zur Auszahlung im nächsten Jahr.

E) Einführung des Bayerischen Krippengeldes

Der Bayerische Landtag hat den Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes am 5. Dezember 2019 beschlossen. Nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder

Tagespflege) an. Da das Krippengeld bis zum 31. August des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist die Anknüpfung zur Beitragsentlastung für die gesamte Kindergartenzeit nahtlos. Beide Leistungen grenzen sich rein zeitlich ab, d.h. das Krippengeld wird beispielsweise auch dann bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, weitergezahlt, wenn das Kind bereits vorher in einen BayKiBiG-geförderten Kindergarten wechselt.

Mit dem Krippengeld werden Elternbeiträge bis zu 100 Euro pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) getragen werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag von 5.000 Euro pro weiteres Kind gewährt. Das bayerische Krippengeld wird für die Bezugsmonate ab dem 1. Januar 2020 gezahlt. Deshalb können grundsätzlich nach dem 1. Januar 2017 geborene Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, profitieren. In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden durch das Krippengeld auch Eltern von jüngeren Kindern finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet.

Die Antragsteller müssen erklären, dass ihr Kind eine nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtung besucht. Damit die Eltern das möglichst unbürokratisch und ohne Rückfragen bei den Einrichtungen feststellen können, werden die sie auf die Hinweispflicht der Einrichtungen auf die BayKiBiG-Förderung nach Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG hingewiesen. Es kann in den Einrichtungen dennoch zu Nachfragen der Eltern kommen, ob die jeweilige Einrichtung nach dem BayKiBiG gefördert ist. Bei der Tagespflege ist zu erwarten, dass diese Frage der Tagespflegeperson oder dem zuständigen Jugendamt gestellt wird. Hier gilt, dass bewusst bei der Antragstellung auf die Erbringung von Nachweisen verzichtet wurde, so dass die Ausstellung von Bescheinigungen etc. nicht notwendig ist.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zu Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.